

Satzung des Hegerings Hitzacker
im Deutschen Jagdschutzverband e. V.
in der Fassung vom 15. Oktober 1992

I. Name, Sitz und Zwecke des Hegerings

§ 1

Name, Sitz

In den Hegering haben sich die Jäger auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossen.
Der Hegering hat seinen Sitz in Hitzacker.

§ 2

Zweck

- (1) Aufgaben und Ziele des Hegerings sind die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der frei lebenden Tierwelt unter Wahrung der Belange der Landeskultur, sowie die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und des Tierschutzes.
- (2) Der Hegering setzt sich für die Selbstverwaltung der Jäger ein und vertritt sie insbesondere gegenüber der unteren Jagdbehörde.
- (3) Bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen stellt er seine sachkundige Mitarbeit zur Verfügung und unterstützt die Durchführung der Aufgaben der Jagdbehörde.
- (4) Zu den Aufgaben des Hegerings gehören insbesondere:
 1. Pflege waidgerechter Jagdausübung.
 2. Erhaltung eines gesunden Wildbestandes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft.
 3. Beratung seiner Mitglieder in jagdlichen Fragen.
 4. Förderung und Erhaltung des Berufsjägerstandes.
 5. Förderung des Jagdgebrauchshundewesens.
 6. Pflege des Natur- und Tierschutzes.
 7. Förderung der Jagdwissenschaft sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums.
 8. Bekämpfung des Wildererunwesens.

- (5) Der Hegering dient keinem wirtschaftlichen Zweck, er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt unter Ausschluß aller politischen und religiöser Fragen ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Hegeringmitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Hegering. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Hegerings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied im Hegering kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt und unbescholten ist.
- (2) In besonderen Fällen können Personen, die nicht im Besitz eines Jagdscheines sind, aber die Aufgaben des Hegerings unterstützen wollen, Mitglied werden. Diese sollen die Voraussetzung zur Erlangung eines Jagdscheins erfüllen.
- (3) Die Beitrittserklärung ist gegenüber dem Hegering schriftlich abzugeben.
- (4) Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Hegeringsatzung sowie den Beschlüssen der satzungsmäßigen Organe der LNJ und den Richtlinien des Hochwildringes Görhde.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Hegerings. Die Aufnahme ist unwirksam, wenn die Satzungsbestimmungen nicht erfüllt sind, insbesondere die für Ausnahmefälle vorgesehene Entscheidung des Vorstandes (§3 Abs. 3) nicht vorliegt.

Lehnt der Vorstand des Hegerings die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung, dessen Entscheidung endgültig ist.

- (6) Um das Waidwerk oder die Landesjägerschaft Niedersachsen verdiente Personen Sowie langjährige treue Mitglieder können durch den Hegering zu Ehrenmitglieder Ernannet werden. Ab dem vollendeten 75. Lebensjahr wird jedes Hegeringmitglied zum Ehrenmitglied. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitglieds.
2. Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann. Die Erklärung muß spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres beim Hegering eingegangen sein.
3. Durch Ausschluß.

(2) Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluß vorliegt. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes, das schriftlich erfolgen kann, in der Regel der Vorstand des Hegerings, in besonderen Fällen die Versammlung, wenn durch schuldhaftes Verhalten des betreffenden Mitgliedes schädliche Folgen für mehrere Hegeringe bzw. Kreisgruppen der LJV oder den Gesamtverband zu befürchten sind.

Der Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied durch den Hegeringvorsitzenden bzw. dessen Vertreter mitzuteilen.

III. Gliederung und Geschäftsverfahren

§ 5

Organe

Verbandsorgane sind:

1. Der Vorstand des Hegerings
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem Hegeringleiter

dem stellvertretenden Hegeringleiter

dem Schriftführer und

dem Schatzmeister (Kassenführer)

dem Schießwart

den berufenen Fachobmännern z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Hundeobmann, Jugendarbeit und Naturschutz.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitglieder Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die laufende Geschäfte des Hegerings, wie sie sich aus den § 2 bis § 6 Dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Erstattung des Jahresberichtes für das vergangene Jahr.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand des Hegerings unter Festsetzung von Ort und Zeit einberufen. Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben so zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage 2 Wochen liegt.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes.
2. Entgegennahme der Jahresrechnung. (Kassenbericht)
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes bzw. des Erweiterten Vorstandes und der Kassenrevisoren.
5. Abberufung der unter Ziffer 4 genannten Personen bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine $2/3$ – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Beschlußfassung über den Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres unter Festsetzung des Jahresbeitrages bei Bedarf.
7. Beschlußfassung über Anträge, die von dem Hegeringvorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit $2/3$ – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
8. Satzungsänderungen, für die eine $3/4$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Hegerings berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand erfüllt hat.

(4) Abstimmung

1. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlungen erfolgen durch Stimmzettel, sie können aber auch, wenn kein Widerspruch durch mindestens $1/4$ der anwesenden Stimmen erfolgt, mittels Zurufs durchgeführt werden. Es genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahlen mit Ausnahme der Wahl der Kassenrevisoren erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.
3. Von den 2 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenrevisoren scheidet jährlich ein Kassenrevisor aus und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Er ist durch Neuwahl zu ersetzen; Vorschläge macht die Mitgliederversammlung.

(4) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Hegerings, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand des Hegerings bei Bedarf einberufen; er muß sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Hegerings diese unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die Einberufung einer a. o. Mitgliederversammlung hat mit mindestens in 2 Wochen Frist zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9

Der Hegering

- (1) Die Hegeringe sind Untergliederungen der Kreisgruppen und sollen nach Möglichkeit den Hegegemeinschaften für Rehwild oder sonstiges Niederwild entsprechen. Zu den Hegeringen gehören in der Regel die Mitglieder, die entweder ihren Hauptwohnsitz oder ihr Revier in ihnen haben.

Hegeschau

Zum Abschluß des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle in den beteiligten Jagdrevieren erbeuteten Trophäen des Hegerings vorzuzeigen. Rot- und Dammwild sind mit Oberkiefer anzuliefern.

- (2) Die Mitglieder des Hegerings wählen aus ihren Reihen den Hegeringleiter und seinen Stellvertreter. Beide müssen im Hegering ihren Hauptwohnsitz haben. Der Vorstand der Kreisgruppe kann Ausnahme zulassen.
- (3) Einladungen zu Hegeringversammlungen müssen mit Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern des Hegerings bekanntgegeben werden. Hegeringversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zur Teilnahme an der Hegeringversammlung und den Abstimmungen ist jedes Mitglied des Hegerings mit 1 Stimme berechtigt, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber der Kreisgruppe und dem Hegering erfüllt hat.

Für Abstimmungen und Wahlen in der Hegeringversammlung gelten die Vorschriften des § 8 (4) 1 und 2 sinngemäß.

§ 10

IV. Beiträge und Geschäftsjahr

Beiträge

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Hegerings. Die Höhe des Beitrages für den Hegering wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Hegerings und seiner Gliederungen läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

V. Auflösung des Hegerings

§ 12

1. Die Auflösung des Hegerings kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Hegerings beschlossen hat, muß auch über die Verwendung des Vermögens des Hegerings beschließen und aus seinen Reihen einen Liquidator bestellen.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt an die Bundesorganisation des Deutschen Roten Kreuzes oder an eine Einrichtung, einen Verein oder Verband, der sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Hegering befaßt. Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Verordnung vom 24.12.1953 erfüllt und diese Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

ANHANG

Richtlinien des DJV für ein Hegering (vom 21. März 1969)

1. Der Hegering ist die kleinste Einheit in der Organisation des Landesjagdverbandes. Er ist der zuständigen Kreisgruppe des Landesjagdverbandes nachgeordnet. Über die Abgrenzung des Hegerings entscheidet der Vorstand der gebietsmäßig zuständigen Kreisgruppe bzw. Organisationsgruppe.
2. Die Aufgaben des Hegerings ist es, auf der örtlichen Ebene durch Betreuung, Fortbildung, Beratung und gesellschaftlichen Zusammenschluß der Mitglieder das Ziel einheitlicher Hege über die einzelnen Reviere hinaus zu erreichen.
3. Zu einem Hegering gehören die in der Kreisgruppe des Landesjagdverbandes geführten Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihr Revier in ihm haben. In städtischen Verhältnissen können hinsichtlich der Mitgliedschaft andre Regelungen getroffen werden.
4. In Übereinstimmung mit den Wahlen in der Kreisgruppe wählen die Mitglieder Des Hegerings einen Hegeringleiter sowie dessen Stellvertreter.
5. Die Gründungsversammlung der Mitglieder des Hegerings wird durch den Vorsitzenden der Kreisgruppe einberufen, welcher der Versammlung den Hegeringleiter zur Wahl vorschlagen kann. Nach der Wahl leitet dieser den Vorsitz und sorgt für die Wahl seines Vertreters.
6. Einladungen zu Hegeringversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung allen Mitgliedern des Hegerings bekanntgegeben werden. Hegeringversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlußfähig. Für Abstimmungen und Wahlen in der Hegeringversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der Satzung des Hegeringes sinngemäß.
7. Ansonsten finden die Vorschriften über den nicht rechtsfähigen Verein des bürgerlichen Rechts Anwendung.
8. Über die Kreisgruppe stellt der Hegering die Verbindung zur jagdlichen Organisation her, um die Möglichkeiten, welche die Organisation durch jagdlichen Beratung und Belehrung bietet, an die Mitglieder heranzutragen und Anregungen und Wünsche der Mitglieder weiterzuleiten.
Die Termine von Veranstaltungen im Hegering sind mit der Kreisgruppe abzustimmen.

Durch die Kreisgruppe erhält der Hegering Richtlinien seines Landesjagdverbandes, die den wechselnden Notwendigkeiten Rechnung tragen und zum Inhalt seiner Aufgaben im Sinne Ziffer 2 werden.

Die jagdlichen Aufgaben des Hegeringes

(Richtlinien für seine Arbeit)

Herausgegeben vom DJV

I. Wesen und Umfang des Hegeringes

Eine sachgemäße Hege des Schalenwildes und auch die des Niederwildes ist in kleinen Revieren nicht möglich. Unsere jagdlichen Verhältnisse leiden aber heute mehr denn je unter der geringen Größe der Reviere. Es ist daher eine dringende Notwendigkeit, die vielen kleinen Reviere unter einheitlicher Leitung zu Hege- und Arbeitsgemeinschaften zusammenzufassen und die Revierinhaber zu jagdlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Wildhege, anzuhalten und dabei zu unterstützen. Für die Einwirkung auf die jagdlichen Praxis ist der Hegering die wichtigste Einheit der jagdlichen Organisation; er ist reviernah und deshalb am geeignetsten, die wertvollen Ergebnisse von Forschung, Wissenschaft und Praxis dem einzelnen Jäger nahezubringen. Nur in den Hegeringen kann praktische, dem Wild und seiner Hege dienende Arbeit in unmittelbarem Zusammenhang mit den Revieren geleistet werden. Kreisgruppen sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl als auch der Jagdfläche für diese Aufgaben zu groß. Ebenso aber haben auch die Hegeringe, die zu groß sind, ihren eigentlichen Zweck verfehlt, denn im Hegering muß viel Kleinarbeit geleistet werden. Der Umfang des Hegerings ist deshalb so zu bemessen, dass der Hegeringleiter seinen Hegering übersehen und mit seinen Mitgliedern im ständigen Kontakt stehen kann.

II. Grenzen des Hegeringes

Bei der Bildung von Hegeringen ist zu beachten, dass möglichst die Reviere zu einem Hegering zusammengeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lage, ihres jagdlichen Biotops und ihrer Grenzverhältnisse zusammengehören. Hierbei sollten Wünsche der Revierinhaber berücksichtigt werden. Damit wird zugleich erreicht, dass den notwendigen Zusammenkünften der Mitglieder des Hegerings keine besondere Schwierigkeiten entgegenstehen.

III. Wahl des Hegeringleiters

Der Hegeringleiter sollte immer ein mit den örtlichen Jagdverhältnissen vertrauter, allgemein anerkannter Waidmann sein, in den meisten Fällen ein Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter oder Forstmann, sehr oft dürfte auch ein Berufsjäger zur Übernahme des Amtes berufen sein.

IV. Die Aufgaben und Arbeit im Hegering

Häufige Hegeringversammlungen sind erwünscht. Zusammenkünfte der Mitglieder des Hegerings sollten aber auf jeden Fall dann im Laufe des Jahres stattfinden, wenn Themen aus jagdlich-jahreszeitlichen Gesichtspunkten heraus zu erörtern sind.

In den Hegeringversammlungen finden aufgrund der Erfahrungen, um nur einige Beispiele zu nennen, folgende Themen immer allgemeines Interesse und sollten daher besprochen und diskutiert werden.

V. Die Hegeringversammlung

Zweckmäßig ist es, den Vorsitzenden der Kreisgruppe und den Kreisjägermeister zu allen Hegeringversammlungen einzuladen, damit erforderlichenfalls zu den Bereich des Hegerings hinausgehende Fragen Stellung genommen werden kann. Es empfiehlt sich, zu den Hegeringveranstaltungen gelegentlich auch die örtlichen Vertreter der Landwirtschaft, der Tagespresse sowie des Natur- und Tierschutzes hinzuzuziehen., auf die praktisch.jagdliche Themen viel lebendiger und wirklichkeitsnäher einwirken, als der gewöhnlich routinemäßige Ablauf einer Kreisveranstaltung.